



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
HEIDELBERG

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 13 (1985)

DOI: 10.11588/fr.1985.0.52291

---

#### Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Robert J. BUCK, *Agriculture and Agricultural Practice in Roman Law*, Wiesbaden (Franz Steiner Verlag) 1983, 59 p. (*Historia. Zeitschrift für alte Geschichte. Einzelschriften, Heft 45*).

Ce très petit livre de 59 pages, dont 45 de texte, ne peut évidemment pas traiter scientifiquement le sujet alléchant annoncé par le titre.

L'auteur aborde des questions aussi diverses et redoutables que le sens des termes désignant les exploitations agricoles, le droit de propriété et sa transmission, les impôts et taxes, ou le transport de l'annone, sans oublier la chasse ou les tas de fumier. Le plus souvent, il se contente de citer les lois, ce qui conduit à des impasses, car pour comprendre une loi, il faut déterminer l'intention du législateur et, pour cela, voir comment elle est appliquée. Les trop rares références à l'épigraphie, à Cassiodore ou à d'autres sources sont absolument insuffisantes.

D'autre part, la bibliographie est à la fois indigente et dangereuse: L'édit de Dioclétien est cité d'après T. Frank, *Economic survey of Ancient Rome*, t. 5, 1940, alors que au moins deux excellentes éditions ont, depuis, conduit à une révision complète du texte et des perspectives qu'il ouvre. S. Mazzarino n'est même pas mentionné et, pour la question, si actuelle et si difficile, de la fiscalité, on s'en tient au vieux manuel de A. Piganiol, *L'Empire chrétien*, même si c'est dans sa seconde édition, revue par A. Chastagnol, dont seule la Préfecture urbaine à Rome sous le Bas-Empire est citée. Les lexiques du Digeste, du Code Théodosien ou du code Justinien sont ignorés. Ils auraient cependant permis d'allonger sensiblement la liste des références, dans les notes.

Ce travail ne remplacera donc pas les passages traitant des lois romaines relatives à l'agriculture dans le manuel de A. H. M. Jones, *The later roman Empire*, Oxford 1964. Cependant, à ceux qui le liront, il rappellera fort justement que la transition entre l'Antiquité et le moyen âge ne fut pas une époque de déclin et de chute dans le domaine agricole, et que la législation romano-byzantine du II<sup>e</sup> au VI<sup>e</sup> siècle constitue une mine inépuisable de réflexion sur la vie rurale, dont on sent bien la continuité fondamentale à travers les bouleversements politiques. L'auteur a, à mon avis, raison quand il pense que le *jugum*, unité fiscale valant environ 10 ha de terre arable de qualité moyenne correspond à la taille d'une petite exploitation paysanne, au IV<sup>e</sup> siècle, comme au moyen âge (p. 42). Mais ces intuitions fort justes appellent de très longs développements.

Jean DURLIAT, Toulouse

Thomas BURNS, *A History of the Ostrogoths*, Bloomington (Indiana University Press) 1984, XVI – 299 S.

Thomas Burns, Professor an der Emory University in Atlanta, Georgia, hat sich in seinen bisherigen Veröffentlichungen vor allem mit der Übergangszeit von der Antike zum Mittelalter beschäftigt und den Ostgoten seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Nach verschiedenen Aufsätzen und einem 1980 erschienenen Buch über »Kingship and Society« dieses Volkes legt er nun mit dem hier anzuzeigenden Werk eine Synthese seiner früheren Arbeiten vor, so daß es notwendig erscheint, an dieser Stelle den Inhalt des ersten Buches zum Vergleich heranzuziehen. Abgesehen vom größeren Umfang berücksichtigt Burns nunmehr stärker die inneren Verhältnisse des Ostgotenreichs in Italien und verknüpft die Schilderung des historischen Geschehens häufig mit einem Blick auf die Erkenntnisse der archäologischen Forschung: Dieses Verfahren ist gerade für solche Epochen angebracht, die in der literarischen Überlieferung unzureichend dokumentiert sind, besonders für die Zeit der Zugehörigkeit der Goten zum hunnischen Reich.

Nach Vorwort und allgemeiner Einleitung in das Thema befaßt sich Burns zuerst mit der Geschichte der Beziehungen Roms zu seinen germanischen Nachbarn (S. 1–17) und verfolgt

dieses spannungsgeladene, doch nicht ausschließlich kriegerisch bestimmte Verhältnis vom Auftreten der Kimbern und Teutonen in der Mittelmeerwelt bis ins späte 5. Jh. n. Chr., ohne daß aber die Ostgoten schon hier in den Vordergrund gerückt werden. Diese Schwerpunktbildung erfolgt erst im zweiten Kapitel, überschrieben »The Presettlement Phase« (S. 18–38). Hier wird die Geschichte dieses Volkes anhand der historiographischen Zeugnisse und der Bodenfunde von seinem ersten Erscheinen als ungeteilter Gotenstamm bis zum Einfall der Hunnen in Osteuropa und zum Vorabend der Schlacht von Adrianopel 378 n. Chr. dargestellt, in einer mit dem ersten Kapitel von Burns' früherem Buch vergleichbaren Weise, doch sind nun die Zitate antiker Autoren zugunsten einer geraffteren Überblicksschilderung vermieden. Hieran wird deutlich, daß der Verf. sein zweites Werk einem breiteren Leserpublikum verständlich halten wollte und es deshalb von einer zu intensiven Erörterung von Detailproblemen entlastet hat. Dennoch gerät der Autor nicht in die Gefahr, einer popularistischen Diktion zu verfallen, vielmehr spürt man überall die fundierte Sachkenntnis eines Spezialisten, der seine Ausführungen mit Überzeugung zu formulieren weiß und sie mit dem notwendigen wissenschaftlichen Anspruch vertritt.

Mit dem dritten Kapitel »Bondage and Struggle« (S. 39–66) kommt Burns auf die Zeit der Bewährung zu sprechen, welche die Goten zwischen den beiden Großmächten der Römer und Hunnen zu bestehen hatten. Hier ist auch noch von den Westgoten die Rede, die Kaiser Valens' Heer bei Adrianopel vernichteten, doch wendet sich der Verf. danach endgültig der Geschichte der *Ostrogothi* zu, die im Verband des hunnischen Reiches ihre Selbständigkeit eingebüßt hatten, dann aber bis 488 ein ernstzunehmender Gegner und Partner des Kaisers in Konstantinopel wurden. Diese Zeit von mehr als hundert Jahren wird an einigen Stellen allerdings nur summarisch abgehandelt, wenn es etwa um die Gotenpolitik von Valens und Theodosius (S. 39–41; 44f.) oder um die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Zenon und den Heerkönigen Theoderich Strabon und Theoderich dem Amaler geht (S. 57–59 und 63f.). Insgesamt zeigt dieses Kapitel einen auffällig disparaten Charakter, weil neben der historischen Beschreibung einige ausführliche Passagen zu archäologischen Fundgegenständen wie etwa Grabbeigaben (Münzen, Waffen) in den Text verwoben sind, so daß der Überblick verlorenzugehen droht: Hier hätte eine klare Untergliederung in Teilabschnitte eine erleichternde Hilfe geboten. Doch auch ein technisches Detail muß an dieser Stelle kritisch erwähnt werden, die Güte der Karten und Fotografien, die zur Illustration beigegeben sind. Die Qualität der Fotos leidet sichtlich darunter, daß sie nicht als Kunstdrucktafeln separat eingefügt sind. Einzelheiten gehen daher bei den Münzabbildungen trotz Vergrößerung im Halbdunkel unter; überdies fehlt eine Größenangabe gänzlich. Mängel sind auch bei der Karte des römischen Reichs mit der Untergliederung in Provinzen und Diözesen, auffälligerweise aber ohne Präfekturen, festzustellen (S. 60ff.), während die anderen drei Karten zwar recht allgemein gehalten, aber doch insgesamt brauchbar sind. Aufgrund ihrer geringen Größe ist die erstgenannte Karte alles andere als übersichtlich, obwohl die Namen der Provinzen in einer eigenen Liste aufgeführt sind: Ohne auf Detailgenauigkeiten einzugehen, muß gesagt werden, daß hier leider am falschen Platz gespart wurde, denn eine größere und graphisch bessere Karte hätte der Information mehr gedient.

Mit dem vierten Kapitel »Theoderic's Kingdom Surveyed« (S. 67–107) wird der Leser in die Epoche des Ostgotenreichs in Italien geführt, das nunmehr nach systematischen Gesichtspunkten beschrieben wird. Es geht zuerst um die innere Entwicklung an der Spitze des Staates, um die Politik Theoderichs des Großen im Verhältnis zu Konstantinopel, zu den übrigen germanischen Reichen in Westeuropa und Nordafrika, zum italischen Senatorenadel, zum Papsttum und zur römischen Stadtbevölkerung. Zugleich wird aber auch ein Großteil der ostgotischen Geschichte dargestellt, so daß chronologische und systematische Teile ineinandergreifen, nicht immer zugunsten eines klaren Überblicks. Ausführungen zur Münzprägung Theoderichs und zur Zusammensetzung der Senatsaristokratie in Rom sind zusätzlich eingestreut, allerdings nicht in erschöpfender Breite und manchmal auch fehlerhaft. So ist beim

Goldmedaillon auf S. 91 (Abb. 6) nicht nur die Vorderseitenlegende bedeutsam; ebenso hätte die in römischer Tradition stehende Reversumschrift *rex Theodericus victor gentium* eine Erwähnung verdient gehabt. Betrachtet man die sehr kurze Übersicht zum Personenkreis der hochadligen Senatoren, so bemerkt man, abgesehen von einer teilweise anderen Nomenklatur als in der PLRE II, einen offenkundigen Fehler für den Werdegang von Fl. Magnus Aurelius Cassiodorus Senator: Die Aussage (S. 85) »[he] managed to climb from the obscurity of the middling southern Italy aristocracy with traditions of serving in relatively minor posts« stimmt gerade nicht, denn die Vorfahren des Cassiodorus waren immerhin *vir inlustris* (Urgroßvater) und *praefectus praetorio Italiae* und *patricius* (Vater) gewesen, nur der Großvater hatte sich mit dem Amt eines *tribunus et notarius* beschieden; die Familie, obwohl nicht stadtrömisch, zählte damit doch zum engeren Kreis der Führungskräfte. Breiteren Raum als diese prosopographischen Erörterungen nimmt die Diskussion der Heiratspolitik Theoderichs ein, die bekanntlich alle großen germanischen Staaten einbegriff, letztlich aber ihr vielleicht erhofftes Ziel, einen allgemeinen Frieden unter ostgotischer Ägide, nicht bewirken konnte. Weil zahlreiche Ereignisse der Außenpolitik, sogar der Geschichte der anderen Reiche, dabei angesprochen werden, hätte dieser Abschnitt unter einer eigenen Überschrift herausgelöst werden sollen, um seine Bedeutung zu unterstreichen, zumal er chronologisch an keiner Stelle eindeutig zu fixieren ist: Die Gliederung des Gesamtstoffs wäre auch hier besser nach unten fortgesetzt worden, wie es bereits oben vorgeschlagen wurde. Und auch der letzte Teil dieses Kapitels, der den Fall des Boëthius und die späten innenpolitischen Maßnahmen Theoderichs behandelt, besitzt ein solches Eigengewicht, daß er gebührend hervorgehoben werden müßte. Das Kontinuum an Text, das dem Leser geboten wird, bringt die Gefahr mit sich, Einzelheiten unterschiedlicher Thematik nicht angemessen gewichten zu können, was den Intentionen des Autors sicherlich nicht entsprechen wird.

In seinem früheren Buch versah Burns ein Kapitel mit der Überschrift »The Kingdom«. Trotz des ähnlichen Titels ist der Inhalt unterschiedlich, weil sich die Darstellung des Königtums im nun vorliegenden Werk auf die Zeit Theoderichs, den Anfangs- und Höhepunkt des italischen Ostgotenreichs, beschränkt, und weil vor allem die verschiedenen Teilaspekte dieser Epoche, die vorher in einem einzigen Abschnitt zusammengefaßt waren, auf mehrere Kapitel aufgefächert und breiter erörtert sind. Dieses Fortschreiten hin zu einer differenzierteren Diskussion ist aber in seiner Aussagefähigkeit noch an den weiteren Teilen des Buches zu überprüfen, deren nächster mit »The Metamorphosis of the Ostrogothic Society« überschrieben ist (S. 108–142). Hier finden sich einige Übereinstimmungen mit dem erwähnten letzten Abschnitt des ersten Werkes, am deutlichsten in der Tabelle (S. 132–134) über die Besitztümer eines Haushalts in Ravenna; diese Auflistung bietet Burns auf S. 110 des früheren Buches. Dennoch erscheint dieses Kapitel im Inhalt konzentrierter, denn alle Einzelfälle, die aus den Bereichen Rechtswesen (*Edictum Theoderici*), Kleidungs- und Bestattungssitten, Sozialordnung, Steuerwesen, Landwirtschaft, Handwerk und Handel, verbunden mit Hinweisen auf die archäologische Erforschung der ostgotischen Siedlungs- und Wohnsitten, in den Kontext eingereiht sind, fügen sich zwanglos in die Beschreibung der Gesellschaftsordnung vor und nach der Landnahme in Italien ein. Besonders hervorzuheben sind die Feststellungen, daß die Begründung des ostgotischen Königtums auf italischem Boden in mancherlei Hinsicht der Melioration der Landwirtschaft, aber auch der Rechtssicherheit diene, daß neben den Goten auch Gepiden, Rugier und Hunnen zu den Untertanen Theoderichs gehörten und daß schließlich nach dem Sieg der Byzantiner im Jahre 552 weiterhin Ostgoten in Italien verblieben und dokumentarisch nachzuweisen sind. Auch wenn am Anfang des Kapitels Ereignisse wiederholt werden, die bereits früher im geschichtlichen Abriss der Zeit vor der Landnahme zur Sprache kamen, so bilden diese Ausführungen im Ganzen doch eine gute Grundlage für das Verständnis der Entwicklung, welcher die ostgotische Stammesgesellschaft während ihrer Blütezeit unterworfen war.

Sehr eindringlich schildert Burns in seinem nächsten Kapitel »Religion« (S. 142–162) die

verschiedenen Etappen, in denen sich die zumindest offizielle Annahme des arianischen Christentums vollzog. Obwohl man, wie am Anfang betont, kein vollständiges Bild vom Glauben der einzelnen Stammesangehörigen entwerfen kann, läßt sich aus manchen Zeugnissen literarischer und archäologischer Natur bruchstückhaft ein Interpretationsansatz gewinnen. Bestimmend sind dabei zwar die bekannten Tatsachen von der Mission des Ulfilas unter den noch nördlich der Donau lebenden Goten bis zur repräsentativen Darstellung der arianischen Staatskirche in Ravenna zu Theoderichs Zeit, doch werfen gerade die weniger für die Öffentlichkeit bestimmten privaten Dokumente ein Licht auf die Verbreitung und Tiefe des Christentums bei einzelnen Personen außerhalb der Hauptstadt. Von den jeweils herrschenden Fürsten oder Königen wurde die Religion nach der Darstellung von Burns meist als politisches Mittel benutzt, um ihre Gefolgschaft zu sichern und sich mit oder gegen die Römer in wechselnden Bündnissen Vorteile zu verschaffen. Als logische Konsequenz erscheint daher der Nachweis, daß der christliche Glaube in der breiteren Bevölkerung keine tiefen Wurzeln schlagen konnte und sich mit den Anschauungen aus der heidnischen Tradition vermischte, auch wenn das Christentum äußerlich in der Zeit der Dominanz in Italien als Staatsreligion galt – aber eben in der für die Römer nicht akzeptablen Form des Arianismus, der ein Unterscheidungsmerkmal in der fremden Umgebung bildete und als solches von Theoderich ausdrücklich gepflegt wurde. Man kann sich zwar fragen, ob heidnische Schmuckelemente auf in Italien gefundenen Waffen und Ausrüstungsgegenständen nicht einfach nur eine künstlerische Tradition ohne Symbolgehalt widerspiegeln, zumal die Auswahl minimal klein ist, doch unterstützen die allgemenhistorischen Erwägungen des Autors seine Auffassung, vor allem wenn man die Verhältnisse in den anderen germanischen Reichen zum Vergleich heranzieht: Burns erwähnt nur die Situation bei den Vandalen, doch bietet auch das Frankenreich genug Hinweise auf das Weiterleben heidnischer Glaubensvorstellungen unter der Decke einer von oben aufgesetzten, christlich genannten neuen Religion.

»Leadership and Government« sind Thema des siebten Kapitels (S. 163–183), das fast nur über die von den Goten neu eingerichteten, kaum aber über die aus der römischen Vorgängerzeit übernommenen Ämter der Staatsverwaltung handelt. Es wird zwar am Ende betont, daß beide Zweige für die Funktionsfähigkeit des Reiches unerlässlich waren und zu Theoderichs Zeit dieser Aufgabe tatsächlich nachkamen, doch erfährt der Leser an dieser Stelle nur wenige Informationen über die eine, römische Seite des Ämterwesens, auf der Theoderich überhaupt erst aufbauen konnte. Sie war zudem für den weitaus größten Teil der Bevölkerung in Italien zuständig und wurde von den durchgehend von Angehörigen des Hochadels besetzten Dienststellungen des *praefectus praetorio Italiae* und des *praefectus urbis Romae* angeführt. Die auf die ostgotischen Belange ausgerichteten Ämter der *duces*, *comites Gothorum* und *comites provinciarum*, *comites patrimonii*, *praepositi cubiculi*, *comitiaci*, *saiones*, *iudices* und *defensores civitatum* werden dagegen ausführlich erläutert: Ihre Entstehung, ihre Aufgaben anhand überlieferter Beispiele, Namen und Wirken bekannter Amtsinhaber sowie Zusammenarbeit und Hierarchie aller dieser Funktionsträger sind die einzelnen Untersuchungsbereiche. Nach dem einleitenden Blick auf die Verhältnisse vor der Landnahme, welcher die deutlichen Unterschiede markiert, entwirft Burns ein überzeugendes Bild von diesem Verwaltungssystem, das den Notwendigkeiten der Sesshaftwerdung zu genügen hatte, aber dennoch Elemente der früheren Zeit integrierte, besonders den starken Bezug auf den König, der als Vermittler zwischen den Ansprüchen der Goten und Römer wirken mußte. Die hierin angelegte Schwäche, ein Nachklang des nie überwundenen Gefolgschaftswesens, führte denn auch zum Kollaps, als die kriegerischen Ereignisse ab 536 jegliche geregelte Verwaltung unmöglich machten, nachdem schon die Personen der Herrscher Athalarich, Amalasintha und Theodahad nicht mehr den von Theoderich vorgegebenen Rahmen auszufüllen vermocht hatten. Historische Entwicklung und systematische Beschreibung miteinander zu verknüpfen gelingt dem Verf. in diesem Abschnitt ohne Zweifel recht nachdrücklich.

Das letzte Kapitel der Untersuchungen zur inneren Struktur des Ostgotenreichs ist über-

schrieben »Warriors and the Military System« (S. 184–201). Auch hier steht am Anfang ein Überblick über die Epoche vor 488, über die militärischen Ereignisse, in denen sich Kampfweise und Kriegstechnik der Goten dokumentieren – unter anderem Aspekt bereits früher angesprochen. Wichtiger ist der Teil, der sich mit dem Schutz der Grenzen während Theoderichs Herrschaft befaßt. Burns zeigt deutlich auf, welche Rolle die östlichen Gebiete in *Illyricum* mit dem Eckpfeiler Sirmium spielten, wo sich die Interessen der Ostgoten mit denen der Römer in Konstantinopel und der Gepiden trafen und manchmal zu kriegerischen Auseinandersetzungen Anlaß gaben. Der Leser erfährt die Bemühungen, mit Hilfe kleiner Garnisonen in strategisch bedeutsamen Orten die Sicherheit nach außen zu gewährleisten, neben denen auch ein Volksaufgebot einschließlich einheimischer Römer zu den Waffen gerufen werden konnte, angesichts der geringen Zahl der gotischen Bevölkerung in dieser Region eine Notwendigkeit. Den Schutz Oberitaliens nach Osten wie auch nach Norden und Westen hatten Truppen in den Alpen inne, deren Standlager teilweise auf solche der spätrömischen Zeit zurückgingen. Die ostgotische Herrschaft in der Provence und in *Raetia I* konnte so bis 536 aufrechterhalten werden. Dies ist der Tenor von Burns' Ausführungen, denen man kaum etwas hinzufügen kann, es sei denn ein genaueres Eingehen auf die Frage, in welcher Weise und welchem Umfang Theoderich nach 496 einen Patronat über die von den Franken bedrängten Alamannen ausübte.

Die militärischen Ereignisse des Krieges der Ostgoten gegen die Römer unter Belisar und Narses in den Jahren 536–553 bilden unter dem Titel »The End of the Ostrogothic Kingdom« (S. 202–215) den Abschluß der Darstellung, bevor ein Epilog die Rolle dieses Germanenvolkes in der spätantiken Geschichte zusammenfassend beleuchtet (S. 216–220). Wieder geht Burns nach sachlichen Gesichtspunkten vor, bietet also nicht, wie man denken könnte, einen historischen Abriss der wechselvollen Kämpfe, die in der Schilderung des Zeitgenossen Prokopios so farbig wirken. Dem Autor geht es stattdessen um das Aufspüren der Gründe für den tatsächlichen Ablauf, um die Benennung der Faktoren für das Scheitern der Goten. Ohne auf die zahlreichen Umschwünge des Kriegsglücks einzugehen, sieht er in verfehlten Maßnahmen des Königs Witigis gegenüber den numerisch unterlegenen Truppen Belisars einen ersten wichtigen Ansatz, in der Konzentration aller Kräfte auf den gotischen Krieg durch die Römer unter Narses die endgültige Besiegelung des Schicksals der Germanen. Zwischen diesen beiden Punkten kommen aber noch manch andere Geschehnisse zur Sprache, vor allem auch die Haltung der Zivilbevölkerung zu den Kontrahenten. Dennoch ist dieses Kapitel nicht aus einem Guß, denn immer wieder erscheinen Rückgriffe auf chronologisch frühere Ereignisse, während andererseits häufig die zeitliche Reihenfolge beachtet ist, ohne daß hierbei eine insgesamt überzeugende Synthese erzielt wird. Demgegenüber ermöglicht der Ausklang die Rückkehr zu einem in sich stimmigen Bild, das Burns von der Bedeutung der Ostgoten in der spätantiken Welt entwirft. Natürlich steht auch dabei Theoderichs Politik im Rampenlicht, der das Bemühen um eine Symbiose zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen in Italien, Römern und Goten, zugewiesen wird, die aber nicht ohne Konflikte erreicht werden konnte. Nicht also eine strikte Trennung, wie häufig vermutet – diese Sentenz glaubt man dem Verf. abnehmen zu können, auch wenn man seinem Darstellungsstil nicht immer Zustimmung zubilligen wird. Leider haben sich außerdem vereinzelt Ungenauigkeiten und sachliche Fehler eingeschlichen, die nicht unerwähnt bleiben können. Daß in der Liste der Illustrationen am Buchanfang (S. VIII) die beiden letzten Kartenlegenden vertauscht sind, ist ein geringes Versehen. Unverständlich mutet es dagegen an, daß auf S. 120 Maxentius statt Magnentius als Gegner des Constantius II. genannt wird und daß S. 192 der Kaisername Arcadius fälschlich für Anastasius eingesetzt ist. Ähnliches gilt für die Verschreibungen *Codex Theodosiani* [sic] (S. 172) und *ducatus* statt *dux* für einen Beamten namens Servatus (S. 196). Schließlich sind einem Rechtsfall als Dauer 30 Jahre zugeschrieben, während in PLRE II gemäß der Mehrzahl der Quellenzeugnisse nur 3 Jahre angenommen werden (s. v. Firmus 3, S. 472), doch ist dies auch eine Interpretationsfrage (S. 172).

Eine abschließende Wertung des vorliegenden Buches muß einen Gesichtspunkt hervorheben, der an einigen Stellen ein ungutes Gefühl aufkommen läßt. Es geht um die Gliederung des Inhalts innerhalb der einzelnen Kapitel: Wie mehrfach betont wurde, erscheint eine deutlichere Unterteilung nicht nur wünschenswert, sondern unbedingt angebracht, um viele Details nicht unbeachtet beiseite zu lassen und die Gedankenführung zu straffen. An einen breiteren Leserkreis gerichtet, wird das Buch im angloamerikanischen Sprachbereich sicherlich viele Freunde finden. Als Arbeitsinstrument, auch wegen des reichen Anmerkungssteils (S. 221–257) und der überaus beeindruckenden Bibliographie (S. 259–289!), wird es darüber hinaus überall geschätzt werden. Angesichts einiger Vorbehalte ist der Gesamteindruck zwar nicht uneingeschränkt überzeugend, doch wird man der Leistung des Autors insgesamt die Anerkennung nicht versagen wollen.

Wolfgang KUHOFF, Augsburg

Suzanne TEILLET, *Des Goths à la nation gothique. Les origines de l'idée de nation en Occident du V<sup>e</sup> au VII<sup>e</sup> siècle*, Paris (Belles Lettres) 1984, 687 S., 2 Karten (Collection d'Etudes Anciennes).

Mit Recht bezeichnete Ernst Robert Curtius die Philologie als die Mathematik der Geisteswissenschaften. Wie aber niemand zu einem Mathematiker gehen wird, um sich von ihm den Blinddarm herausnehmen oder einen Zahn ziehen zu lassen, so wird man gerechterweise auch nicht erwarten, daß ein vornehmlich historisches Thema, wie Ethnogenese und Werden einer Nation, allein von der Philologie her behandelt würde. Und noch dazu von der Vertreterin der Disziplin, die sich so gut wie ausschließlich auf die lateinische Überlieferung von Orosius über Sidonius Apollinaris bis Isidor von Sevilla und Julian von Toledo stützt. Zugegeben, jeder Autor hat das Recht auf seine eigene Fragestellung und kann dafür den Rahmen selbst festlegen. Das gilt für die Verwendung des modernen Nationsbegriffs im Frühmittelalter, den die Autorin dann für berechtigt ansieht, sobald aus der Dreieheit *rex, gens, sedes* im Sinne von unbestimmten Sitzen der Nomaden, die *Trias rex* (Großkönig), *gens politiquement structurée, patria* wird (3–15, bes. 8). Die Quellen halten sich freilich nicht immer an diese Systematik. Wenn Theoderich der Große von der alten *sedes Gothorum* in der *Pannonia II* spricht, bezieht er sich nicht auf den Ort einer nomadenhaften Frühgeschichte des Stammes, sondern will damit seinen Anspruch auf die eben eroberte Provinz legitimieren. Auch die Verwendung des Begriffs *patria* ist keine spanische Spezialität, wie Eugen Ewig längst schon erkannte. Aber darum sollen die Bedeutung des Toledanischen Königreichs für die Entstehung der spanischen Nation und vor allem das Zeugnis Isidors nicht abgewertet werden. Man kann der Autorin in der Interpretation der *Laus Spaniae* durchaus zustimmen, mag man auch darüber von Hans Messmer bereits 1960 informiert worden sein. Das gleiche gilt für die Terminologie der Toledanischen Konzilsprotokolle wie der *Leges Gothorum*. Dabei sei vermerkt, daß die – mit Recht – viel besprochene Formel *gens vel patria Gothorum* heißt und nicht *gens et patria Gothorum*, wie die Autorin konsequent schreibt. Obwohl *vel* hier sicher keine disjunktive Bedeutung besitzt, wäre das genaue Zitat dennoch zu erwarten.

Aber abgesehen von solchen Kleinigkeiten bleibt dem Rezensenten unverständlich, wie man den Weg »à la nation gothique« als bloße lateinische Literaturgeschichte beschreiben kann, ohne die viel aussagekräftigeren griechischen Autoren wenigstens von Eunapios über Priskos, Malchos zu Prokopios und Agathias zu berücksichtigen. Des weiteren hat uns die französische Forschung die »histoire des mentalités« beschert, die wir – überdrüssig der Gratwanderungen deutscher Geistesgeschichte – dankbar als »Mentalitätsgeschichte« betreiben. Aber dazu bedarf es der Erforschung der »mentalités«, der Popularbegriffe, die die Lebensordnungen einer menschlichen Gemeinschaft darstellen (Heinrich Fichtenau). Für die Goten an der unteren